

Zertifizierungsordnung zum Fachplaner für Rufanlagen nach DIN VDE 0834

Stand: 2023-06

1. Geltungsbereich

Diese Zertifizierungsordnung legt die Anforderungen für die Zertifizierung zum Fachplaner für Rufanlagen nach DIN VDE 0834 durch die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DGWZ) fest.

2. Definition

Die Aufgaben und Pflichten eines Fachplaners für Rufanlagen sind in der Norm DIN VDE 0834-1 festgelegt. Die Norm definiert den Fachplaner als „Person, die zusätzlich zu den Kenntnissen einer Fachkraft für Rufanlagen geschultes Fachwissen hat, um eine Rufanlage nach den geltenden Normen zu planen, zu prüfen und deren Funktionstüchtigkeit zu bescheinigen.“

Zum Fachplaner für Rufanlagen nach DIN VDE 0834 kann sich durch die DGWZ zertifizieren lassen, wer als Fachkraft für Rufanlagen geschult ist, zusätzlich über die notwendige Berufsausbildung und Berufserfahrung verfügt sowie abgeschlossene Projekte für Rufanlagen nachweisen kann.

Die DGWZ überprüft eine Person und ihre zugehörige Firma und bescheinigt mit dem Zertifikat die Erfüllung der Voraussetzungen als Fachplaner für Rufanlagen.

3. Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikates

3.1. Es muss ein schriftlicher Antrag (Formular) mit folgenden Angaben gestellt werden:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Personalausweisnummer
- Firma und Anschrift des Unternehmens

3.2. Dem Antrag müssen folgende Nachweise beigefügt sein:

- Kopie des gültigen Personalausweises
- Schulung zur Fachkraft für Rufanlagen nach DIN VDE 0834-1
- Auffrischungsschulung nicht älter als fünf Jahre zum Tag der Antragstellung mit den wesentlichen Inhalten der DIN VDE 0834-1. Die Dauer der Auffrischungsschulung muss mindestens drei Stunden umfassen.
- Abschluss in einer Fachrichtung mit elektrotechnischem Hintergrund erforderlich nach DQR-/EQR-Niveau 4 und höher
oder
Abschluss einer Facharbeiter- oder Handwerksausbildung nach DQR-/EQR-Niveau 4 und höher und mindestens drei Jahre zeitnahe berufliche Tätigkeit mit Produkten im Anwendungsbereich der DIN VDE 0834 und Ausbildung als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten nach DIN VDE 1000-10
- Abgeschlossene und abgenommene Planungen durch den Antragsteller von drei einrichtungsübergreifenden Projekten für Rufanlagen oder mindestens gleichwertige Gewerke (Brandmeldeanlagen, Sprachalarmanlagen, Gefahrenwarnanlagen) in den letzten drei Jahren zum Tag der Antragstellung. Der Nachweis ist per Referenzbescheinigung zu erbringen.

3.3. Folgende Unterlagen müssen dem Antrag nur beigelegt sein, wenn der Fachplaner die Planungsleistungen für Dritte anbietet und in die öffentliche DGWZ-Liste der „Fachplaner für Rufanlagen“ aufgenommen werden möchte. Die Unterlagen sind nicht notwendig, wenn der Fachplaner nur für den eigenen Arbeitgeber tätig ist:

- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Daten
- Polizeiliches Führungszeugnis nicht älter als drei Monate bei Antragstellung
- Handelsregistereintrag oder Mitgliedschaft einer Ingenieurkammer oder Handwerkskarte
- Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung
- Website des Unternehmens
- Anschrift des Unternehmens

4. Verleihung des Zertifikates

- 4.1. Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 und nach Zahlung der Gebühren gemäß Rechnung nach Gebührenordnung wird dem Antragsteller das DGWZ-Zertifikat „Fachplaner für Rufanlagen nach DIN VDE 0834“ ausgestellt. Zudem wird der zertifizierte Fachplaner auf Wunsch in die öffentliche DGWZ-Liste der „Fachplaner für Rufanlagen“ aufgenommen.
- 4.2. Die Verantwortung für die Qualifikation und Tätigkeit als Fachplaner für Rufanlagen liegt immer beim ausführenden Planer selbst. Die DGWZ übernimmt dafür keine Haftung.
- 4.3. Die Zertifizierung ist personen- und firmengebunden und nicht übertragbar.

5. Änderungen und Löschung

- 5.1. Eine nachträgliche Änderung eines Zertifikates ist nicht möglich.
- 5.2. Eine nachträgliche Änderung einer Firma ist nicht möglich. Hierfür ist eine erneute Zertifizierung notwendig.
- 5.3. Die Änderung der Kontaktdaten in der DGWZ-Liste der „Fachplaner für Rufanlagen“ ist auf Antrag möglich.
- 5.4. Die Löschung des Eintrags in der DGWZ-Liste der „Fachplaner für Rufanlagen“ ist auf Antrag möglich.

6. Gebühren

Für Antragstellung, Zertifizierung und Änderungen der Kontaktdaten werden Gebühren gemäß „Gebührenordnung zur Zertifizierung von Fachkräften“ der DGWZ berechnet.

7. Ungültigkeit des Zertifikates

- 7.1. Das Zertifikat verliert fünf Jahre nach dem Tag der letzten (Auffrischungs-)Schulung zur Fachkraft für Rufanlagen spätestens aber nach fünf Jahren nach der letzten Zertifizierung seine Gültigkeit.
- 7.2. Das Zertifikat verliert zu dem Zeitpunkt seine Gültigkeit, wenn eine notwendige Voraussetzung nach § 3 nicht mehr erfüllt ist.
- 7.3. Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn eine neue Fassung der DIN VDE 0834-1 erscheint.
- 7.4. Ungültige Zertifikate dürfen nicht mehr verwendet werden.

8. Wiederholungs-Zertifizierung

Ein Zertifikat kann nicht verlängert werden. Um eine erneute Zertifizierung zu erlangen, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Anlagen

- Antrag (Formular)
- Referenzbescheinigung (Formular)
- Gebührenordnung